

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Mühlen-Eichsen, für den Ortsteil Goddin - Süd

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.09.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom 13.03. bis 23.10. erfolgt.

Mühlen-Eichsen,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.03.10 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mühlen-Eichsen,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 15.09.2009 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mühlen-Eichsen,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 05.10.2009 bis zum 09.12.2009 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 15.09.09 bis 23.10.09 zum Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mühlen-Eichsen,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.12.09 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mühlen-Eichsen,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Die Ergänzungssatzung wurde am 08.12.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 08.12.09 von der Gemeindevertretung gebilligt.

Mühlen-Eichsen,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Ergänzungssatzung der Gemeinde Mühlen Eichsen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Goddin Mitte wird hiermit ausgefertigt.

Mühlen-Eichsen,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 05.01.10 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 05.01.10 in Kraft getreten.

Mühlen-Eichsen,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister



Satzung Goddin - Mitte

ZEICHENERKLÄRUNGEN

1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- angrenzende Satzung Goddin - Mitte
- Baugrenze
- Ergänzungsflächen 1 und 2 (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahme

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Biotop
- Großbäume

3. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Nutzungsgrenze
- 3,00 m Bemaßung

Textliche Hinweise:

- Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden**
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. S.12/SGS M-V/GI Nr. 114.2, ber. in GVBl. S.247) geändert durch Art. 4 UNatG M-V u. z. Änd. Änd. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GVBl. S. 647), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entbecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten**
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 113 DSchG M-V).
- Vorhandene Leitungen**
 Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandsgeschützte Trinkwasserleitungen des ZV Radegast, Leitungen der WEMAG und der Deutschen Telekom befinden, teilweise auch auf privatem Grund und Boden.

Satzung der Gemeinde Mühlen-Eichsen

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Goddin-Süd gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mühlen-Eichsen vom die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Goddin-Süd erlassen:

Inhaltliche Festsetzungen

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - Die beigefügte Karte im Maßstab 1: 1.000 und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
Zulässigkeit von Vorhaben
- Innerhalb der einbezogenen Ergänzungsflächen 1 und 2 richten sich die planungsrechtlichen Zulässigkeiten von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 BauGB.
- § 3**
Örtliche Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen
- Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sind die Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsflächen mit einem Sattel-, Walim- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mind. 28° und höchstens 49° auszubilden.
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr.1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.
- § 4**
Naturschutzfachliche Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB
- Als Ausgleichsmaßnahmen sind auf der einbezogenen Ergänzungsfläche 1 zugeordneten Maßnahmefläche, anteilig auf 320 m², 4 hochstämmige einheimische Obstbäume (Apfel, Birne oder Kirsche) mit den Anforderungen: 3 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Die Grünfläche ist extensiv zu nutzen und auf Dauer zu erhalten.
 - Als Ausgleichsmaßnahmen sind auf der einbezogenen Ergänzungsfläche 2 zugeordneten Maßnahmefläche 5 hochstämmige einheimische Obstbäume (Apfel, Birne oder Kirsche) mit den Anforderungen: 3 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Die Grünfläche ist extensiv zu nutzen und auf Dauer zu erhalten.
 - Die unter 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen werden den einbezogenen Ergänzungsflächen zugeordnet. Die Pflege und Erhaltung ist von den Eigentümern zu sichern.
- § 5**
In-Kraft-Treten
- Die Satzung ist mit Ablauf des 05.01.2010 in Kraft getreten.

Mühlen-Eichsen,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

- Hinweise:**
- Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf den privaten Grundstücken zu realisieren.
 - Es wird eine dreijährige Pflegeabsicherung festgelegt, die den Erhalt bzw. den gleichwertigen Ersatz abgestorbener Gehölze gewährleistet.
 - Die vorhandenen Gehölze sind gemäß RAS-LG 4 während der Bauarbeiten zwingend zu schützen.
 - Zufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Ausfertigung:	Original
genehmigungsfähige Planfassung:	November 2009
Entwurf:	September 2009
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Mühlen-Eichsen, für den Ortsteil Goddin - Süd	
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der Gemarkung Goddin Flur 3, Maßstab 1:1000	Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Sibylle Wilke Bürgergemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
Maßstab: 1: 1000	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortel Bürgergemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung

